



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Beteiligung gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz bilden die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung einen Beirat (Werkstattrat) zur Vertretung ihrer Interessen. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Regelungen zur Mitbestimmung im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz finden auf Werkstätten keine Anwendung. Diese Vorschriften gelten nur für stationäre Einrichtungen, in denen gewohnt wird. In Werkstätten gelten für die Mitbestimmung das SGB IX, die Werkstättenverordnung und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung.

1. Wie viele Werkstätten für Menschen mit Behinderung gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Es gibt 33 anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach § 142 SGB IX in Schleswig-Holstein (Stand 30.03.2011).

(Quelle: Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen von der Bundesagentur für Arbeit; <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A08-Ordnung-Recht/A081-Schwerbehindertenrecht/Publikation/pdf/Werkstaettenverzeichnis.pdf>)

2. Welche Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten hat man in den einzelnen Werkstätten für Behinderte eingeführt und welche Erfahrungen wurden mit den einzelnen Modellen gemacht?

Antwort:

Gem. § 139 SGB IX und § 14 Werkstättenverordnung erfolgt die Mitwirkung der behinderten Menschen durch Werkstatträte. In der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung sind die Einzelheiten zur Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Werkstattrates geregelt.

§ 139 Abs. 4 SGB IX sieht weiterhin vor, dass die Werkstätten einmal im Jahr in einer Eltern- und Betreuerversammlung die gesetzlichen Vertreter der behinderten Menschen über die Angelegenheiten der Werkstatt informieren und sie dazu anhören. Des Weiteren kann im Einvernehmen mit der Werkstatt gem. § 139 Abs. 3 SGB IX ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet werden.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsmöglichkeiten bietet der größte Teil der Werkstätten Ehrenamtlichen die Möglichkeit, sich einzubringen. Zu beachten ist dabei aber, dass bei einem großen Teil der Werkstätten Werkstattwohnheime angegliedert sind und die Ehrenamtlichen hauptsächlich in diesen Einrichtungen eingesetzt werden. Dies hängt mit der Aufgabe der Werkstätten zusammen. Sie sollen eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung anbieten. Dies erfordert besondere fachliche Kenntnisse, die bei Ehrenamtlichen nicht immer vorhanden sind.

In zahlreichen Einrichtungen gibt es die Möglichkeit, das Freiwillige Soziale Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst abzuleisten. Einige Einrichtungen, wie die Brücke SH, schaffen darüber hinaus Strukturen für ehrenamtliches Engagement. In der Vorwerker Diakonie gibt es zudem einen Angehörigenbeirat, der durch einen Delegierten im Beirat der Stiftung vertreten ist.

In der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht möglich, bei den zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgern oder Betroffenen eine Abfrage durchzuführen, welche Erfahrungen mit den oben beschriebenen Mitwirkungsmöglichkeiten gemacht wurden.

3. Auf welche Art und Weise nimmt die Landesregierung darauf Einfluss, dass die Mitbestimmung und die Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten in den einzelnen Werkstätten für Behinderte sichergestellt wird?

Antwort:

Zwischen der Werkstatt und der in ihr tätigen behinderten Menschen besteht ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis. Werkstatträte sind demnach ähnlich den Betriebsräten die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in ihrem Betrieb. Daher sind Rechtsstreitigkeiten in diesen Bereich auch gem. § 2a Abs. 1 Nr. 3a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) den Arbeitsgerichten zugewiesen. Aufsichtspflichten oder –befugnisse von Behörden

bestehen in diesem zivilrechtlichen Bereich nicht.

In den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe mit den Werkstätten abgeschlossen werden, wird jedoch auch auf die Werkstatträte und weitere Mitwirkungsmöglichkeiten eingegangen. So ist in den Leistungsvereinbarungen die Verpflichtung der Werkstätten aufgenommen, die behinderten Menschen, deren Angehörige und sozial Engagierte einzubinden und zu unterstützen. In den Vergütungsvereinbarungen werden die Kosten, die der Werkstatt durch die Arbeit des Werkstattrates entstehen, wie Personalfreistellung, Zurverfügungstellung benötigter Räumlichkeiten und Materialien, abgegolten.

Die Eingliederungshilfe wird durch die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsangelegenheit geleistet. Das Land übt gem. § 14 Abs. 4 AG-SGB XII die Rechtsaufsicht über die Kommunen aus.